

Gefahrenabwehrverordnung

zur Vermeidung ruhestörenden Lärm in der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) sowie der §§ 6 und 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), wird nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) in seiner Sitzung am 10.07.2006 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) folgende Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms erlassen.

§ 1 Ruhestörender Lärm

- (1) Folgende Ruhezeiten sind zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur erheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit einschließlich der Erholung zu beachten und einzuhalten:
1. Sonntagsruhe Sonn- und Feiertage ganztags
 2. Mittagsruhe Montag-Samstag in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr
 3. Abend- und Nachtruhe in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere:
- a) der Betrieb motorbetriebener Garten-, Sport-, Bau-, Handwerksmaschinen
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln u.ä. im Freien oder bei geöffneten Fenstern,
 - c) das laute Abspielen von Tonwiedergabegeräten und das Spielen von Musikinstrumenten jeglicher Art in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht keine Anwendung findet,
 - d) die Abgabe von Schallzeichen durch Händler und Gewerbetreibende,
- Im Besonderen gelten für die Benutzung von Maschinen und Geräten die Vorschriften der 32. Verordnung des BimSchV vom 29. August 2002.
- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:
- a) Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) wenn die Arbeiten für die Landwirtschaft oder das Gewerbe nachvollziehbar „notwendig“ sind,
 - c) sportliche und kulturelle Veranstaltungen.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einzelstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und den Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (5) Die Bestimmungen des § 117 OWiG bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten des § 1 Abs. 2 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten oder bei Veranstaltungen das Aufführen von Tondarbietungen in dieser Zeit gebieten. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die VGem Seehausen(Altmark).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 1 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
 - b). § 1 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens zehn Jahre nach Ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung bezüglich ruhestörenden Lärms in der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) vom 19.09.1996 außer Kraft.

Seehausen (A.), 10.07.2006

Schwarz
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

CHECKLISTE

Ruhezeiten für in Wohngebieten genutzte Geräte

| Maschinen und Geräte | Werktags von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr | Werktags von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr | Werktags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr | Werktags von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr | Sonn- und feiertags ganztägig |
|--|--|---|---|--|--|
| Baustellenkreissäge- maschine | X | | X | | X |
| Beton- und Mörtelmischer | X | | X | | X |
| Bohrgerät | X | | X | | X |
| Fahrzeugkühlaggregat | X | | X | | X |
| Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel | X | | X | | X |
| Förderband | X | | X | | X |
| Freischneider | X | X | X | X | X |
| Fugenschneider | X | | X | | X |
| Grabenfräse | X | | X | | X |
| Grader (< 500 Kilowatt) | X | | X | | X |
| Gras- oder Rasentrimmer/ Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) | X | X | X | X | X |
| Heckenschere | X | | X | | X |
| Hochdruckwasserstrahl- maschine | X | | X | | X |
| Hydraulikhammer | X | | X | | X |
| Kehrmaschine | X | | X | | X |
| Kombiniertes Hochdruck- spül- und Saugfahrzeug | X | | X | | X |
| Kompressor (< 350 Kilowatt) | X | | X | | X |
| Kraftstromerzeuger | X | | X | | X |
| Laubbläser | X | X | X | X | X |
| Laubsammler | X | X | X | X | X |
| Mobilkran | X | | X | | X |
| Motorhacke (< 3 Kilowatt) | X | | X | | X |
| Muldenfahrzeug (< 500 Kilowatt) | X | | X | | X |

| Maschinen und Geräte | Werktags von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr | Werktags von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr | Werktags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr | Werktags von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr | Sonn- und feiertags ganztägig |
|--|--|---|---|--|--|
| Müllsammelfahrzeug | X | | X | | X |
| Planiermaschine (< 500 Kilowatt) | X | | X | | X |
| Rasenmäher | X | | X | | X |
| Rollbarer Müllbehälter | X | | X | | X |
| Saugfahrzeug | X | | X | | X |
| Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte) | X | | X | | X |
| Schredder/Zerkleiner | X | | X | | X |
| Tragbare Motorkettensäge | X | | X | | X |
| Transportbetonmischer | X | | X | | X |
| Turmdrehkran | X | | X | | X |
| Verdichtungsmaschine in der Bauart von: - Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer - Explosionsstampfer | X | | X | | X |
| Vertikutierer | X | | X | | X |
| Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb) | X | | X | | X |